

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Montagen

1. Allgemeines

Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen einschliesslich Montagen gelten ausschliesslich unsere nachstehenden Bedingungen.

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese ausdrücklich.

Unsere Montageteams sind komplett mit Werkzeug und Kleinmaterial ausgerüstet. Kleinmaterial (Schrauben), benötigt für die Ausführung des Auftrags, wird durch den Auftraggeber geliefert oder von uns entsprechend in Rechnung gestellt.

2. Montagebedingungen

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin die versorgungsmässigen und die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Die Zufahrt zu den einzelnen Gebäuden muss in jedem Fall gewährleistet sein. Treppenhäuser müssen gut begehbar und nicht durch Gerüste oder Material eingeengt sein. Bei den Vormontagearbeiten muss auf die von uns im «Merkblatt Metallbauer» hingewiesenen Punkte geachtet werden.

3. Angebote / Preise

Die offerierten Preise verstehen sich immer ohne MWST sowie exkl. Transportkosten, Einsatz eines Staplers oder Kran. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt und gegengezeichnet sind.

Bei technischen Änderungen oder Ergänzungen der offerierten Produkte und Leistungen muss das Angebot neu angepasst werden.

4. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Montagetermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sie sind jedoch unverbindlich. Die Firma Odermatt kann Montagearbeiten zurückstellen oder unterbrechen, wenn die Verhältnisse eine einwandfreie Arbeit nicht zulassen. Verlangt der Kunde Terminverschiebungen, können diese bis 3 Tage vor Montagebeginn akzeptiert werden. Bei späteren Terminabsagen oder Verzögerungen trägt er die Kosten.

Bei Nichteinhalten der Montagefristen oder Verzögerungen bei der Montage oder von anderen Leistungen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

5. Prüfung und Abnahme von Montagen

Montagen werden nach ihrer Vollendung durch den Auftraggeber, den Bauherr, oder ein bevollmächtigter Stellvertreter unseren Monteuren schriftlich sofort nach Beendigung der Montagearbeiten bestätigt.

6. Gewährleistung und Haftung

Allfällige Reklamationen und Mängelrügen müssen innerhalb von 8 Tagen nach beendeter Montage schriftlich angebracht werden.

Das Schützen der Produkte gegen Beschädigungen und Verschmutzungen muss bauseits oder durch den Auftraggeber erfolgen, es sei denn, der Auftraggeber erteile uns hierfür einen speziellen Auftrag.

7. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Ennetbürgen.